

Stadt Tecklenburg

OT Brochterbeck
Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 29 „Sandstraße“

beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB

Städtebaulich-Planerische Stellungnahme Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2



- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Regionalplanungsbehörde	1
1. Bezirksregierung Münster	1
II. Träger öffentlicher Belange	3
1. Stadt Ibbenbüren	3
2. Gemeinde Ladbergen	3
3. Gemeinde Hagen a.T.W.	3
4. Bischöfliches Generalvikariat Münster	3
5. Amprion GmbH	3
6. Bezirksregierung Münster – Dezernat 33	3
7. Gemeinde Lotte	3
8. Stadt Lengerich	3
9. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	3
10. Gemeinde Westerkappeln	3
11. Kreis Steinfurt	3
12. LWL-Archäologie für Westfalen	4
13. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	4
14. SWL Verteilungsnetzgesellschaft GmbH	5
15. Tönsmeier Emsland GmbH & Co. KG	5
16. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	6
17. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	8
18. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	9

	<p>I. Regionalplanungsbehörde</p>	
	<p>1. Bezirksregierung Münster vom 24.05.2018</p>	
<p>a)</p>	<p>mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Tecklenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauentwicklung im Ortsteil Brochterbeck zu schaffen.</p> <p>Der Regionalplan Münsterland legt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der eine Fläche von rd. 2 ha umfasst, zeichnerisch Allgemeinen Siedlungsbereich fest. Damit ist aus regionalplanerischer Sicht diese Fläche für eine Siedlungsentwicklung <u>grundsätzlich geeignet</u>.</p>	<p>zu a) <u>Stellungnahme:</u> Die Fläche ist für eine Siedlungsentwicklung laut Regionalplan Münsterland grundsätzlich geeignet.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>b)</p>	<p>Da hier zusätzliche Baugebiete bzw. Bauflächen geschaffen werden sollen, sind auch die textlichen Ziele 1.1 (bedarfsgerecht, Innenentwicklung) 3.2 (nachweisbarer Bedarf) und 3.3 (Flächenreserven vorrangig entwickeln) des Regionalplans Münsterland zu beachten.</p> <p><u>Wohnbauflächenreserven und Innenentwicklung</u> Die vorhandenen Wohnbauflächenreserven und die Rücknahmemöglichkeiten von Wohnbauflächen aus dem FNP sind zu überprüfen. Zudem sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf Seite 1 folgendes ausgeführt: <i>„Vor allem im Ortsteil Brochterbeck weist der Flächennutzungsplan der Stadt Tecklenburg lediglich eine weitere Wohnbaufläche aus, die noch nicht bebaut ist.“</i></p>	<p>zu b) <u>Stellungnahme:</u> Die Bezirksregierung äußert keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Das Allgemeine Wohngebiet ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Da die topographische Situation sowie die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine wohnbauliche Entwicklung im Kernort Tecklenburg nicht zulassen, übernimmt der Ortsteil Brochterbeck die Funktion des Wohnstandortes für beide Ortsteile. Daher besteht eine große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken aus der Bevölkerung. Allerdings weist der Flächennutzungsplan der Stadt Tecklenburg lediglich eine weitere Wohnbaufläche in Brochterbeck aus, die noch nicht bebaut ist.“</i></p> <p><i>Um das Angebot zu erweitern und weiterhin als Wohnstandort attraktiv zu bleiben, strebt die Stadt Tecklenburg eine weitere Ausweisung von Wohnbauflächen an. Daher wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens eine bisher unbeplante Fläche, die unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich angrenzt, baurechtlich abgesichert. Das Ziel ist eine qualitätsvolle Entwicklung der Fläche für ein bedarfsorientiertes Angebot an neuem Wohnraum im Eigenheimbereich.“</i></p>

	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>c) Die Planungsabsicht ist mit den geltenden Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn wie vorstehend aufgeführt zu den textlichen Zielen der Raumordnung entsprechende Ergänzungen und Nachweise vorgelegt werden.</p>	<p>zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

II. Träger öffentlicher Belange	
<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stadt Ibbenbüren vom 14.05.20182. Gemeinde Ladbergen vom 14.05.20183. Gemeinde Hagen a.T.W. vom 15.05.20184. Bischöfliches Generalvikariat Münster vom 17.05.20185. Amprion GmbH vom 18.05.20186. Bezirksregierung Münster – Dezernat 33 vom 18.05.20187. Gemeinde Lotte vom 22.05.20188. Stadt Lengerich vom 23.05.20189. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 24.05.201810. Gemeinde Westerkappeln vom 08.06.201811. Kreis Steinfurt vom 12.06.2018	

	<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:</p>	
	<p>12. LWL-Archäologie für Westfalen vom 16.05.2018</p>	
	<p>es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch in unmittelbarer Nähe (ca. 200 m östlich der Planungsfläche) mehrere Fossilfunde (u. a. Haizähne) getätigt wurden und mit weiteren paläontologischen Bodendenkmälern in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Weichsel-Kaltzeit) zu rechnen ist, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. 	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Die Hinweise / Empfehlungen im Bebauungsplan werden um folgende Punkte ergänzt:</p> <p>„6. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.</p> <p>7. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.“</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
	<p>13. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 29.05.2018</p>	
	<p>dem o. g. Planvorhaben stehen landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen, da eine gut geschnittene Ackerfläche mit fruchtbarem Eschboden überplant wird.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Bei der Ausweisung von Baurecht befinden sich die Gemeinden grundsätzlich immer in einem Spannungsfeld verschiedener untereinander und gegeneinander abzuwägender Belange. Im vorliegenden Falle des Bebauungsplanes Nr. 29 soll auf einer Ackerfläche Baurecht für Wohnhäuser geschaffen werden. Hierbei handelt es sich um eine gut geschnittene Ackerfläche mit fruchtbarem Eschboden.</p> <p>In der Abwägung zwischen den unterschiedlichen Belangen ist der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen der Vorrang gegenüber dem Schutz eines Eschbodens zu geben, da in Tecklenburg eine starke Nachfrage nach Wohnbauland vorhanden ist. Diese will die Kommune mit Flächen nachkommen, die</p>

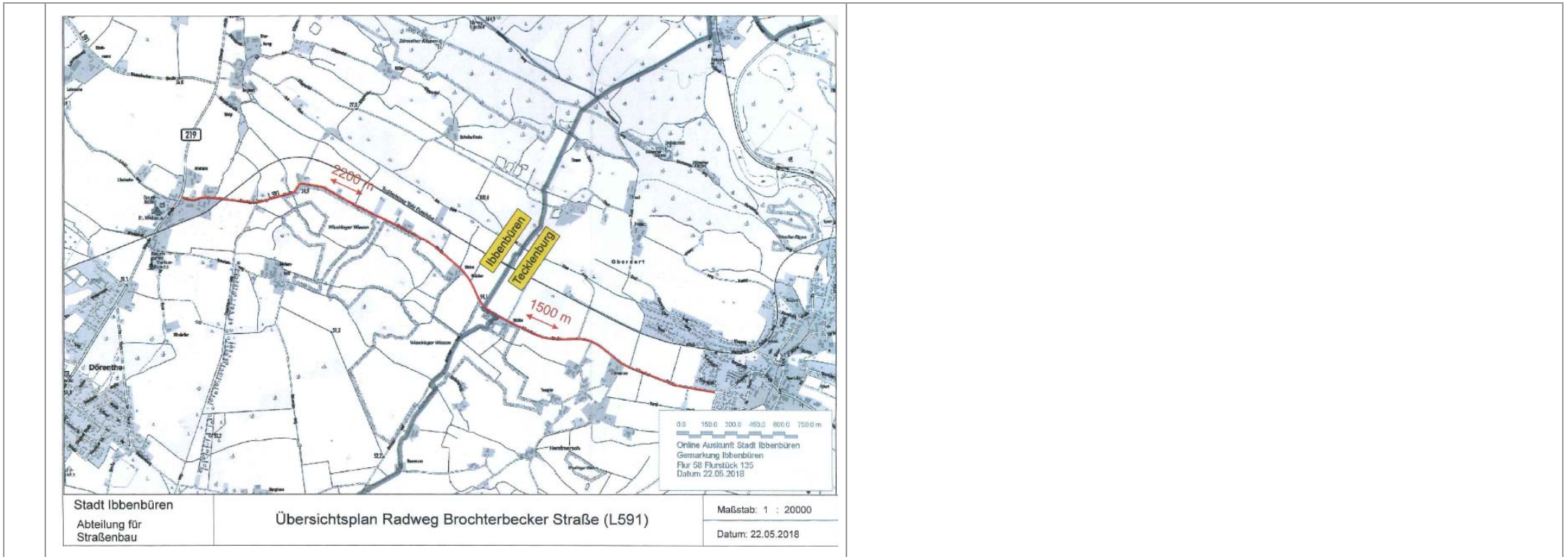
		unmittelbar an den Siedlungsrand angrenzen. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	14. SWL Verteilungsnetzgesellschaft GmbH vom 07.06.2018	
	<p>seitens der Stadtwerke Lengerich bestehen keine Bedenken gegen Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass für die Versorgung des Baugebietes die Errichtung einer Trafostation erforderlich ist. Hierfür ist eine Fläche von 6,0 x 4,0 m² im Baugebiet vorzusehen.</p> <p>Für Fragen stehen wir natürlich zur Verfügung.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Für den Bebauungsplan Nr. 29 „Sandstraße“ ist die Trafostation außerhalb des Geltungsbereiches auf städtischen Flächen vorgesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	15. Tönsmeier Emsland GmbH & Co. KG vom 08.06.2018	
a)	<p>für die Übersendung des o. g. Bebauungsplanes möchten wir uns recht herzlich bedanken.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen gegen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus dem vorliegenden Plan ergibt sich, dass der Siedlungsabschnitt vorläufig als Sackgasse konzipiert wird. Die unter 3.4 Verkehrserschließung am Ende dieser Straßen geplanten Wendehammer mit einem Durchmesser von 18 Metern, sind ausreichend dimensioniert, um ohne Probleme mit einem Müllsammelfahrzeug wenden zu können.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass die Wendehammer weder durch Bepflanzung noch durch dauerhaft abgestellte Fahrzeuge oder andere Materialien in seiner Nutzungsmöglichkeit beeinträchtigt werden.</p>	<p>zu a) Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>b)</p>	<p>Der nördliche Straßenbereich in diesem Baugebiet soll eine Verkehrsfläche von 5,5 m erhalten. Hierbei bitte wir Sie weitestgehend auf Stellflächen und Pflanzbeete zu verzichten, um eine problemlose Durchfahrt des Müllsammelfahrzeuges zu gewährleisten.</p> <p>Ein Rückwärtsfahren ist zu vermeiden und wir verweisen auf die DGUV mit ihrer Regel 114-106 / Abfallsammlung.</p> <p>Gegebenenfalls müsste geprüft werden, inwieweit Standplätze der Abfallsammelsysteme bei Stichstraßen geschaffen werden können.</p>	<p>zu b) <u>Stellungnahme:</u></p> <p>Der Straßenentwurf wird erst im Nachgang an dieses Bauleitplanverfahren entwickelt. Nebenstehende Hinweise bezüglich der Durchfahrt des Müllsammelfahrzeuges werden dann beachtet.</p> <p>Bezüglich der Standplätze für die Müllabfallbehälter wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„8. Abfallwirtschaft</i></p> <p><i>Die Anwohner der hinterliegenden Baugrundstücke, die über den Straßenstich erschlossen werden, haben ihre Mülltonnen am Abfuhrtag an der nahegelegenen Einmündung zur Straße bereitzustellen.“</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>c)</p>	<p>Sollte während der Bauphase die Notwendigkeit eventueller Fahrproben bestehen, so können diese jederzeit nach terminlicher Absprache von uns durchgeführt werden.</p> <p>Wir bitten um Ihr Verständnis für unser Anliegen und verbleiben in der Hoffnung auf eine weiterhin kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit.</p>	<p>zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 11.06.2018</p>		
<p>a)</p>	<p>das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB der Wasserschutzgebietsverordnung Dörenthe, die per Verordnung vom 02.03.2002 von der Bezirksregierung Münster ausgewiesen wurde. Die Wasserschutzzone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Das Plangebiet liegt innerhalb des Wassereinzugsgebietes der Förderbrunnen des Wasserwerks Dörenthe, so dass die Grundwasserqualität durch schädliche Einflüsse innerhalb des Plangebietes beeinträchtigt werden kann. Zum Schutz des Grundwassers sind daher bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen gemäß Anlage 3 der Wasserschutzgebietsverordnung verboten bzw. genehmigungspflichtig.</p> <p>Unter anderem ergeben sich folgende wesentliche Einschränkungen für das Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abgrabungen oder Maßnahmen durch die die Grundwasserüberdeckung vermindert wird oder durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten 	<p>zu a) <u>Stellungnahme:</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wasserschutzgebietsverordnung Dörenthe und innerhalb des Wassereinzugsgebietes der Förderbrunnen des Wasserwerks Dörenthe. Folgende Festsetzungen werden daher in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„Das Gebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wasserschutzgebietsverordnung Dörenthe, die per Verordnung vom 02.03.2002 von der Bezirksregierung Münster ausgewiesen wurde. Die Wasserschutzzone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Das Plangebiet liegt innerhalb des Wassereinzugsgebietes der Förderbrunnen des Wasserwerks Dörenthe, so dass die Grundwasserqualität durch schädliche Ein-</i></p>

	<p>Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird sind verboten. Ausnahmen sind das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen. Baugruben für sonstige Baumaßnahmen sind genehmigungspflichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer ist genehmigungspflichtig, das Einleiten in den Untergrund (z.B. Verrieseln) ist verboten. – Das Errichten, Erweitern, Wiederherstellen oder wesentliche Ändern von baulichen Anlagen ist genehmigungspflichtig. – Das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Lagerung von Heizöl oder Dieselkraftstoff für den Hausgebrauch ist genehmigungspflichtig. – Bohrungen sind genehmigungspflichtig. – Das Errichten, Erweitern und wesentlich Ändern von geothermischen Anlagen zur Wärmegegewinnung unter Verwendung von wassergefährdenden Stoffen als Wärmeträger ist genehmigungspflichtig. 	<p><i>flüsse innerhalb des Plangebietes beeinträchtigt werden kann. Zum Schutz des Grundwassers sind daher bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen gemäß Anlage 3 der Wasserschutzgebietsverordnung verboten bzw. genehmigungspflichtig.</i></p> <p><i>Unter anderem ergeben sich folgende wesentliche Einschränkungen für das Plangebiet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Abgrabungen oder Maßnahmen durch die die Grundwasserüberdeckung vermindert wird oder durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird sind verboten. Ausnahmen sind das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen. Baugruben für sonstige Baumaßnahmen sind genehmigungspflichtig. – Das Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer ist genehmigungspflichtig, das Einleiten in den Untergrund (z.B. Verrieseln) ist verboten. – Das Errichten, Erweitern, Wiederherstellen oder wesentliche Ändern von baulichen Anlagen ist genehmigungspflichtig. – Das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Lagerung von Heizöl oder Dieselkraftstoff für den Hausgebrauch ist genehmigungspflichtig. – Bohrungen sind genehmigungspflichtig. <p><i>Das Errichten, Erweitern und wesentlich Ändern von geothermischen Anlagen zur Wärmegegewinnung unter Verwendung von wassergefährdenden Stoffen als Wärmeträger ist genehmigungspflichtig.“</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>b)</p>	<p>Durch Bauvorhaben geplante Flächenversiegelungen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren, um den negativen Einfluss auf die Grundwasserneubildung zu minimieren. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser ist grundsätzlich über zentrale Abwasserentsorgungssysteme aus dem Wasserschutzgebiet herauszuführen. Schädliche Veränderungen des Grundwassers sind in erster Linie zu vermeiden und das Risiko ist durch geeignete Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu minimieren.</p>	<p>zu b) <u>Stellungnahme:</u> Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„Durch Bauvorhaben geplante Flächenversiegelungen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren, um den negativen Einfluss auf die Grundwasserneubildung zu minimieren. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser ist grundsätzlich über zentrale Abwasserentsorgungssysteme aus dem Wasserschutzgebiet herauszuführen.“</i></p>

		<p><i>Schädliche Veränderungen des Grundwassers sind in erster Linie zu vermeiden und das Risiko ist durch geeignete Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu minimieren.“</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>c)</p>	<p>Die vorherige Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für die verbotenen oder genehmigungspflichtigen Handlungen und Maßnahmen ist die gültige Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet.</p> <p>Im Rahmen der anstehenden Baugenehmigungsverfahren ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu beteiligen.</p> <p>Bei Beachtung der oben genannten Hinweise sowie insbesondere der Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken.</p>	<p>zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 12.06.2018</p>		
	<p>zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 11.05.2018 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich stehen wir den Planungen zur Entwicklung eines Wohnquartiers aufgeschlossen gegenüber. Hinsichtlich der Textlichen Festsetzungen mit denen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) ausgeschlossen werden sollen, regen wir an zu prüfen, ob die nach § 4 (3) 2 ausnahmsweise zulässigen sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nicht analog zu den nicht störenden Handwerksbetrieben nach § 4 (2) 2 mit den Zielen den Planung vereinbar sind.</p>	<p>zu a) <u>Stellungnahme:</u> Das Baugebiet soll als Wohnquartier entwickelt werden. Eine Zulässigkeit von sonstigen nicht-störenden Gewerbebetrieben würde den Charakter des Wohngebietes einschränken. Durch die regelmäßig zulässigen, nicht störenden Handwerksgetriebe sind die Festsetzungen des Wohngebietes hinsichtlich der Betriebsansiedlungen bereits geöffnet. Das städtebauliche Ziel der Stadt Tecklenburg, ein Wohngebiet auszuweisen, würde eine weitere Öffnung für sonstige nicht-störende Gewerbebetriebe zuwiderlaufen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wurde geprüft. Die Zulässigkeit ist nicht mit den Zielen der Planung vereinbar. Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p>

18. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2018	
<p>bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes werden aus Sicht der Regionanniederlassung Münsterland Bedenken erhoben.</p> <p>Durch eine am 17.05.2018 gegründete Bürgerinitiative „Büggerradweg Brochterbeck-Dörenthe e.V.“ soll im Zuge der L 591 ein Büggerradweg angelegt werden (siehe Anlage). Dieser Büggerradweg geht nach der erfolgten Abnahme in die Baulast der Regionalniederlassung Münster über.</p> <p>Durch die Anlegung des geplanten Lärmschutzwalles kann der Bau dieses Radweges negativ-beeinträchtigt, bzw. gänzlich verhindert werden.</p> <p>Die Bedenken können zurückgestellt werden, sofern für den Radweg ein ausreichend breiter Abstand zur Landesstraße 591 vorgesehen wird. Das genau erforderliche Abstandsmaß ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit der Regionalniederlassung Münsterland festzulegen.</p>	<p>zu a) <u>Stellungnahme:</u></p> <p>Entlang der Landesstraße ist eine ca. 3,50 m breite Bewirtschaftungsfläche für die Pflege und Unterhaltung des Lärmschutzwalles vorgesehen, die einem Büggerradweg an dieser Stelle ausreichend Raum gibt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 27.06.2018

Lh/Sp-305.194

.....
(Der Bearbeiter)

ib Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR